



Problem:

Durch die weltweite Internetpräsenz, (E-Book) sind die Autoren automatisch zu Archiven geworden, die von allen Lesern und Autoren ausgiebig genutzt werden. Die grenzübergreifende Nutzung (Print, Web, Copy), befindet sich auf unsicherem (lokalen, deutschen) Rechtsgrund. Dies behindert die sinnvolle Arbeit der Beteiligten.

Ziel:

Durch den Verhaltenskodex soll dem Autor und dem Fremdautor, den Mitarbeitern und dem Verein eine fruchtbringende Zusammenarbeit ermöglicht werden, um sich spätere rechtliche Auseinandersetzungen zu ersparen.

Vorwort:

Hier soll nur ein „Werk“ behandelt werden, kein Text, kein Ton oder Film!

Als Werk versteht man hier ein „**graphisches Werk**“.

Ein analoges oder digitales Bild, Gemälde, Photo, Zeichnung, Infographik, etc.

Kein Text!

Bedingt durch das Internet und die damit zusammenhängende Organisation, Recherche und Veröffentlichung, ist es notwendig geworden, einen Verhaltenskodex zu erstellen, um den zukünftigen Anforderungen und Zielen des Vereins und der Autoren zu genügen. Die geltenden Gesetze sind komplex, vielseitig und weitestgehend den Laien unbekannt. Darüber hinaus werden sie von den Beteiligten sehr unterschiedlich interpretiert.

Das Web bietet die Möglichkeiten, sowohl die klassischen Printmedien (Bücher; Broschüren, Sonderdrucke und Manuskripte als .PDF) als auch beliebige Inhalte (Text, Bild, Ton, etc.) weltweit preiswert zu präsentieren. Damit ist der Autor zum Verleger und der Inhalt zu einem weltweit leicht zugänglichem Archiv geworden.

Da der GV eigene Archive betreibt, händisch als auch elektronisch, soll der Kodex sowohl die Archiv-, Autoren- und Verbreitungsarbeit abdecken. Diese Richtlinie ist sowohl für eigene Mitarbeiter als auch für fremde Autoren gedacht, die das Material des GV verwenden und/oder über dem GV anbieten, sowohl als Druck, Kopie als auch in digitaler Form.

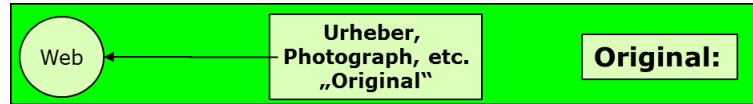
In dem folgenden Entwurf der Richtlinien soll ein freiwilliger Mindeststandard festgelegt werden, der sich an globalen und liberalen Standards ausrichtet.



Situation heute:

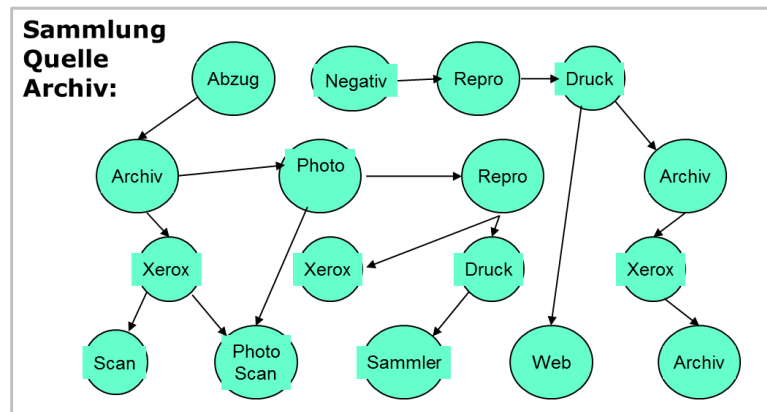
Komplexität und Problematik der Urheber, Autoren und Archive, Quellen/Sammler
(Im Normalfall sind alle Quellen Kopien in der unterschiedlichsten Form.)

1. Urheber, Fotograf, Autor, „Originator“



*Der „Originator“, Fotograf, Zeichner, Autor, etc. sollte „sein Werk“ kennzeichnen.
Mit Namen und Copyrechten.
Photo: Name, © Name.*

2. Die Quellen und Sammlungen sind fast immer Kopien! Ohne eindeutige Herkunft und ohne eindeutiges Nutzungsrecht.



Die Quelle, etc., die ein Entgelt für ein „Werk“ verlangt, muss den Nachweis, fremder oder eigener Nutzungsrechte erbringen, damit bei fehlender Kennzeichnung, das Werk vom Autor gekennzeichnet wird.



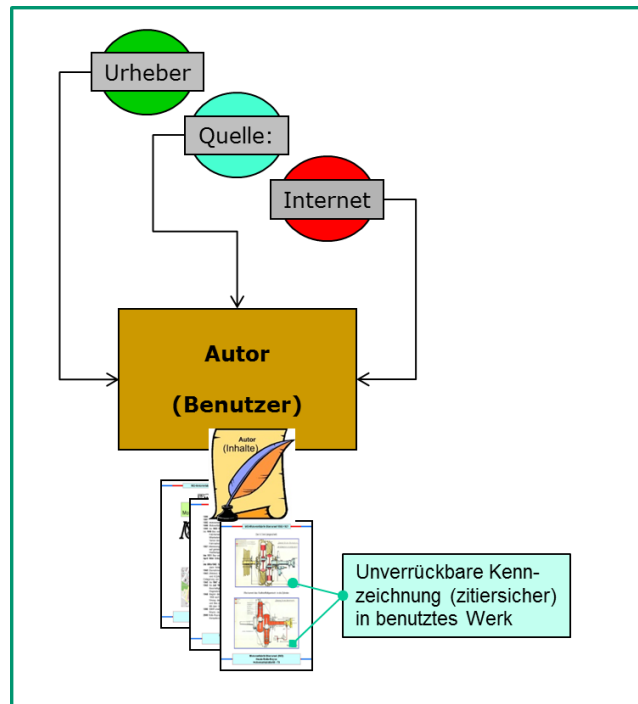
3. Autor:

Der Autor, „Benutzer“, etc. sollte das gefundene Werk, falls es nicht gekennzeichnet ist, mit dem *Urheber* oder der *Quelle* bezeichnen, wo es gefunden wurde.

Foto: Fritz Muster

Quelle: Quellort

(Nach bestem Wissen und Gewissen in der „Nähe des Urhebers)



4. Bilder:



Bilder müssen **unverrückbar** gekennzeichnet (Urheber, Quelle) werden.

„**Eingebrannt**“ ins Bild, damit bei der Weiterreichung die Quellenangabe zitiersicher mitgereicht wird.

Eine Bildunterschrift genügt nicht, da diese nicht zwangsweise bei einer Weiterreichung mitgeführt wird.

Eingebrannte Kennzeichnung



Falls Bildinhalte bei der Kennzeichnung zerstört werden sollten, muss die Angabe auf einem zusätzlichen fest an das Bild angefügten **Weißraum** geschehen.

Eingebrannte Kennzeichnung

angefügter Weißraum



Die Bildquelle sollte im Normalfall bekannt sein.
Bei Archivbildern muss von dem Archivar die Quelle verbindlich genannt werden.
(Rechtssicherheit!)
Falls das Bild diese Kennzeichnung nicht in der vorgenannten Form enthält, muss diese wie
vor gekennzeichnet werden.
(Um den Kreislauf der Unsicherheit zu unterbrechen)



Photo: F. Muster

Foto: Urheber: ... (Foto: J. Muster)
Per Vereinbarung ist der **Urheber** mit „Foto:“ oder
„Photo:“ zu kennzeichnen.
Damit ist im Normalfall der Rechteebsitzer geklärt.



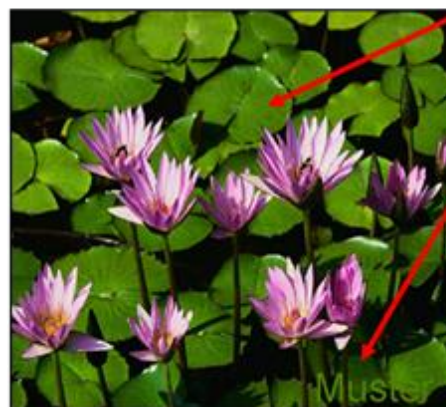
Quelle: F. Muster

Quelle: Fundort: ... (Quelle: Musterort)
In dem Fall, in dem der Urheber nicht festzustellen ist, ist
die Bezeichnung **Quelle:** und Fundort zu benutzen.
D.h. wo man „nach bestem Wissen und Gewissen“ das
Bild her hat.



Quelle: F. Muster

Unsichtbare
Quellenbezeichnungen?
Wasserzeichen?
Oder sichtbare und unsichtbare
Quellenangaben?



Mit
einfachen
Mitteln



Wasserzeichen über .PDF



Wasserzeichen über . DIGIMARC

DIGIMARC
über **PaintShop**
oder **Photoshop**





Kodex

Respektierung des Urheberrechts



Problem:

1. Rechtsdschungel
2. Professionelle Abmahner
3. Falsche Rechteinhaber



4. Unsichere Autoren

Der Mitautor darf nicht in seiner freiwilligen
Mitarbeit und durch unverständliche
Rechtsinterpretationen behindert werden.



Kodex

Freiwillige Einhaltung der Regeln

Sicheres Arbeiten für Autoren

Urheberrecht:

Es gilt das Urheberrecht.
Das Nutzungsrecht muss geklärt sein.

Fundstellen:

Urheber oder Quellen müssen benannt werden.

Kennzeichnung:

In dem verwendeten Bildmaterial muss die Herkunft
unverrückbar angebracht sein.

Copyright:

Das Werk des Mitautors ist für eine nichtkommerzielle
Verwendung gemeinfrei.



Weiterführende Literatur und Empfehlungen:

Creative Commons, <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>



Regeln der Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Bildrechte>



Die Angabe der Copyrights in Form von Name bzw. Künstlername
des Autoren und der Bildquelle (nach § 13 UrhG)